

Einladung zur Mitgliederversammlung 2017

Liebe Vereinsmitglieder,

18.1.2017

unsere Mitgliederversammlung 2017, zu der ich herzlich einlade, findet statt am

Freitag, den 17. Februar 2017

Tagungsort: Gaststätte Hessenhaus
Hitchinstr.32
55411 Bingen-Büdesheim
Tel.: 06721-182276

Beginn: 19.00 Uhr

Tagesordnung: 1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Diskussion der Berichte
5. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
6. Neuwahl des Vorstandes
7. Neuwahl der Ausschüsse und der Kassenprüfer
8. Anträge
9. Antrag des Vorstandes auf Satzungsänderung bzw. Ergänzung
der §§ 2,16,20 der Vereinssatzung
10. Verschiedenes

Anträge müssen laut Satzung 10 Tage vor der Versammlung , also am 07.02.2017 dem 1.Vorsitzenden Wolfgang Chladek schriftlich vorliegen.

Zu Top 9:

Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung folgende Satzungsänderung vor:

Alter Text:

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere die Förderung der Leichtathletik.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§16 Mitgliederversammlungen

In bestimmten Zeitabständen sollen Mitgliederversammlungen stattfinden, deren Zeitpunkt tunlichst feststehend zu wählen ist. Die Einberufung erfolgt durch Ankündigung in der Tagespresse oder in der etwa vorhandenen Vereinszeitschrift oder durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1.

Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Jedes korporative Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt offen, auf Verlangen eines Mitgliedes jedoch geheim.

In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens 1/10 aller volljährigen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe 5 Tage vor dem Termin an die Mitglieder schriftlich erfolgt.

§20 Auflösung

Die Auflösung des Vereins, kann erfolgen, wenn 2/3 der erschienen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer Mitgliederversammlung erfassen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen überschreitet, der Stadt Bingen am Rhein zur weiteren Verwendung in gemeinnützigem Sinne und im Interesse des Sportes zu, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter des Vereins anerkannt ist.

Neuer Text

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere die Förderung der Leichtathletik.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§16 Mitgliederversammlungen

In bestimmten Zeitabständen sollen Mitgliederversammlungen stattfinden, deren Zeitpunkt tunlichst feststehend zu wählen ist. Die Einberufung erfolgt durch Ankündigung in der „**Allgemeinen Zeitung**“ **Ausgabe Ingelheim – Bingen** oder in der etwa vorhandenen Vereinszeitschrift oder durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Jedes korporative Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt offen, auf Verlangen eines Mitgliedes jedoch geheim.

In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens 1/10 aller volljährigen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe 5 Tage vor dem Termin an die Mitglieder schriftlich erfolgt.

§20 Auflösung

Die Auflösung des Vereins, kann erfolgen, wenn 2/3 der erschienen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer Mitgliederversammlung fassen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, der Stadt Bingen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigem Zwecke und im Interesse des Sports zu verwenden hat.

Mit freundlichen Grüßen

W.Chladek
1.Vorsitzender